



Universität Wien, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für
Zivilverfahrensrecht

Exposé

zur Dissertation

mit dem vorläufigen Arbeitstitel

Einschränkung der Missbrauchsmöglichkeiten in der EuGVVO 2012

Verfasser

Mag. Christopher Huber

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Doctor iuris)

Wien, im Juni 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

A 783 101
Zivilverfahrensrecht

Betreuer:

em. o. Univ.-Prof. DDr. h.c. Dr. Walter H. Rechberger

1. Umriss des Dissertationsvorhabens

Seit Franz Klein gilt, dass der Zivilprozess als äußerstes Übel den gestörten Rechtsfrieden und die Rechtssicherheit möglichst bald wiederherzustellen hat. Diese Intention sei wohl auch dem europäischen Gesetzgeber zu unterstellen, als er die EuGVVO¹ im Jahre 2001 erließ. Findigen Anwälten² gelang es in der Praxis die starren Zuständigkeitsregeln der EuGVVO so zu gebrauchen, dass das Verfahren vor den für sie günstigen (notorischen behäbigen) Gerichten einiger Mitgliedstaaten anhängig gemacht wird.

Dieses Schönheitsfehlers der EuGVVO nahm sich der europäische Gesetzgeber wiederum im Jahre 2012 an und erließ eine neue überarbeitete VO, welche sich ua zum Ziel setzte dem Missbrauchsphänomen der italienischen Torpedos Herr zu werden.

Durch die jüngste Reform wurde die EuGVVO jedoch nur punktuell geändert bzw angepasst. Als größter Reformpunkt erwies sich dabei der Versuch Torpedoklagen einzudämmen, jedoch ohne dabei vom grundsätzlichen Konzept der Zuständigkeitsregeln abzugehen. Die Möglichkeit zu einem *mala fide* geführten Prozess vor einem Gericht eines anderen Mitgliedstaates konnte damit jedoch nicht ganz beseitigt werden.

Nach der alten Rechtslage hatte ein später angerufenes Gericht sein Verfahren auszusetzen, falls zuvor in derselben Sache bei einem anderen Gericht ein Verfahren anhängig gemacht wurde. Das Verfahren war dann solange auszusetzen, bis die Zuständigkeit bzw die Unzuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststand.

Wird nun ein ausschließlicher Gerichtsstand in einer Gerichtsstandsvereinbarung festgelegt, so genießt dieses Gericht nach der neuen Regelung der EuGVVO³ den Vorrang vor allen anderen Gerichten. Die Neuregelung deckt jedoch nur einen geringen Teil möglicher Prozesskonstellationen ab. Nicht immer werden Gerichtsstandsvereinbarungen abgeschlossen und im deliktischen Bereich sind diese nicht vorhanden. Um missbräuchliche Verfahrensführungen noch weiter einzudämmen bedarf es neuer weiterer Lösungsmöglichkeiten.

Selbst wenn Gerichtsstandsvereinbarungen abgeschlossen werden, tun sich einige Probleme auf. Zum Zeitpunkt in dem die Klage bei dem in der Gerichtsstandsvereinbarung genannten Gericht eingebracht wird, wird voraussichtlich noch nicht feststehen ob die Gerichtsstandsvereinbarung auch tatsächlich gültig ist.

Es kann daher vorkommen, dass man vor dem seines Erachtens unzuständigen Gericht zuerst

¹ Verordnung 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

² *Franzosi*, European Intellectual Property Review 1997, 382.

³ Verordnung 1215/2012 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

feststellen lassen muss, ob die Gerichtsstandsvereinbarung überhaupt Gültigkeit besitzt. Die materielle Nichtigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung richtet sich nach dem Recht des prorogierten Gerichts. In den verschiedenen Mitgliedstaaten der Union gibt es jedoch unterschiedlich hohe Anforderungen für Gerichtsstandsvereinbarungen.

Bei Regeln über die Geschäftsfähigkeit, dem Vorliegen etwaiger Willensmängeln oder Regeln über die Stellvertretung, ist dagegen auf das jeweils anwendbare nationale Kollisionsrecht zurückzugreifen.

Keine Regelung enthält die EuGVVO etwa darüber was passiert, wenn man die Gerichte mehrerer Mitgliedstaaten für zuständig erklärt.

Falls keine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen wurde, ist das alte Zuständigkeitssystem weiterhin anzuwenden.

Besonders interessant erscheint die Frage darüber, ob es möglich ist, durch die bloße Behauptung es bestehe eine Gerichtsstandsvereinbarung, einen Torpedo zu lancieren. Würde man vor einem unzuständigen Gericht behaupten, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung bestünde, so müsste dies erst wiederum vom Gericht überprüft werden und könnte so wiederum als neue Missbrauchstaktik herangezogen werden. Ein italienischer Torpedo 2.0 wäre somit geboren.

Fraglich ist ob der EuGH in seinen Entscheidungen *Gubisch/Palumbo*⁴ überhaupt eine Streitgegenstandstheorie entwickeln wollte, die erst später von deutschen Gerichten als Kernpunkttheorie betitelt wurde. Es gilt zu untersuchen ob es möglich ist, durch teleologische Reduktion keinen identischen Streitgegenstand im Verhältnis Leistungsklage und negativer Feststellungsklage anzunehmen. Es erscheint bedenklich hierbei eine Streitgegenstandstheorie zu erblicken, da ein Streitgegenstand auch immer eine Art von Begehren enthält.

Es stellt sich die Frage, ob die Rechtspraxis sich bei der Ermittlung der Streitgegenstandsidentität in Zukunft allein an einer weiten sachverhaltsbestimmten Betrachtungsweise orientieren sollte oder ob vielmehr der konkrete Interessenskonflikt der Parteien, der dem Sachverhalt seine rechtliche Prägung verleiht, den Ausschlag geben sollte.

Zu weiterer Nachforschung regt auch die Frage an, wie im Vollstreckungsverfahren noch ein gravierender Fehler geltend gemacht werden kann. Hier gilt es bestehende Wertungswidersprüche kraft Auslegung zu beseitigen.

Im Bereich außerhalb von Gerichtsstandsvereinbarungen können Lösungsmöglichkeiten sowohl de lege lata als auch de lege ferenda erarbeitet werden. Eine große Frage ist, ob die Torpedotaktik nicht den Grundrechten des Art. 6 EMRK und des Art. 47 GRC widerspricht. Bedenklich erscheint hier insbesondere die äußerst lange Verfahrensdauer als auch eine mögliche Hinderung am Zugang zum Recht.

⁴ Slg. 1987, 4861=NJW 1989, 665.

Art. 6 EMRK garantiert das Recht auf ein faires Verfahren. In Österreich ist die EMRK seit 1964 im Verfassungsrang aber auch die Europäische Union hat sich in ihren Verträgen dazu verpflichtet der Konvention beizutreten.

Als Maßstab wird man auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union heranziehen können, da es sich bei der EuGVVO um eine europarechtliche Verordnung handelt und die Gerichte, wenn sie über ihre Zuständigkeit entscheiden, Europarecht vollziehen.

Ebenfalls muss ein möglicher Rechtsmissbrauch ins Auge gefasst werden. Einen möglichen Ansatz zur Suche nach einem unionsrechtlichen Rechtsmissbrauchsverbot bietet hier das Europarecht selbst. Bisher konnten keine Lösungsmöglichkeiten für das rechtsmissbräuchliche Forum Shopping erarbeitet werden. Daher sollte untersucht werden ob es möglich erscheint ein unionsrechtliches Rechtsmissbrauchsverbot zu erarbeiten und dieses Konzept auf die EuGVVO anzuwenden.

Auch eine Verletzung des Justizgewährungsanspruches erscheint durch die Torpedotaktik als möglich.

Für neue Entwicklung könnte ein jüngeres Urteil eines Mailänder Gerichts sorgen. Der Entscheidung liegt eine Meinung zu Grunde, die dafür plädiert, dass die besonderen Gerichtsstände des Art. 5 EuGVVO für negative Feststellungsklagen ausgeschlossen sein sollten. Ausländische Patente würden als territoriale Schutzrechte ihre Wirkung nur im Ausland entfalten und könnten daher auch nur dort verletzt werden. Daher gäbe es kein schädigendes Ereignis auf italienischem Boden, welches Art. 5 Abs 3 EuGVVO jedoch als Voraussetzung sieht um italienische Gerichte zuständig zu machen. Abzuwarten ist ob sich diese Meinung in ganz Italien durchsetzen wird. Falls ja, dann hätten italienische Gerichte in Zukunft für arglistige Kläger an Attraktivität eingebüßt.

Durch die Neuregelung der EuGVVO erscheint es durchaus möglich, dass in Zukunft missbräuchliche Torpedoklagen hintangehalten werden. Jedoch bietet auch die neue Regelung Platz für Missbrauchsmöglichkeiten.

Es dürfte nur eine Frage der Zeit sein, bis man sich neue und bestehende Schwachstellen der EuGVVO zu Nutze macht, um missbräuchliche Prozesstaktiken in der Praxis zu verwenden.

Durch das Phänomen der Torpedoklage wird die missbräuchliche Nutzung von legalen Möglichkeiten pervertiert. An diesem Beispiel manifestiert sich ein grundlegender Aspekt als auch ein grundlegendes Problem der europäischen Integration. Bei 28 verschiedenen Rechtsordnungen wird der Rechtsanwender stets dazu angehalten sein, die für sich günstigsten Regelungen zu wählen. Am Ende des europäischen Integrationsprozesses wird wohl eine noch umfangreichere justizielle Harmonisierung stehen.

2. Forschungsfragen

Zunächst soll untersucht werden, welche möglichen Schwachstellen die derzeitige Regelung beinhaltet. Diese Arbeit soll sich zum Ziel setzen neue Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, welche es Torpedoklägern erschwert ihre missbräuchliche Taktik auszuspielen. Die oben beschriebenen Lösungsmöglichkeiten sollen untersucht und dann auf deren Praktikabilität hin analysiert werden. In einem weiteren Schritt werden mögliche konventionswidrige Bedenken erörtert, die solch eine Praktik in sich birgt.

Außerdem widmet sich der Autor der Frage ob der italienische Torpedo eventuell dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip widerspricht, welches in der österreichischen Bundesverfassung als eines der tragenden Grundprinzipien angesehen wird und nach hM⁵ im Stufenbau der Rechtsordnung über dem Unionsrecht angesiedelt ist. Diese Arbeit setzt sich zum Ziel Lösungsmöglichkeiten für das geltende Recht als auch Lösungsmöglichkeiten de lege ferenda zu erarbeiten.

3. Forschungsmethode

Die zentrale Auslegungsmethode des Europa- wie auch des Europäischen Zivilverfahrensrechts stellt die teleologische Interpretationsmethode dar, welche nach Sinn und Zweck der erlassenen Rechtsnorm fragt. Daneben bedient sich der Autor der anderen anerkannten juristischen Auslegungsmethoden⁶, wie die der grammatikalischen, der systematischen und der historischen Interpretationsmethode.

Die oben aufgeworfenen Fragen sollen im Rahmen dieser wissenschaftlichen Arbeit mit den genannten Methoden geklärt werden. Zur Interpretation werden Rechtsprechung, historische erläuternde Materialien sowie rechtswissenschaftliche Literatur herangezogen.

Grundsätzlich wird die EuGVVO allein durch den EuGH ausgelegt. Daher sind Fragen über ihre Auslegung dem EuGH gemäß Art. 267 AEUV von den Gerichten der Mitgliedstaaten vorzulegen. Somit kommt der Analyse der EuGH Judikatur große Bedeutung zu.

Die Verfahrensgarantien an der sich die EuGVVO messen lassen muss haben ihre Grundlage einerseits in den nationalen Verfassungen der Mitgliedstaaten als auch in der EMRK sowie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und auch in der europäischen Rechtstradition. Daher kommt auch der Judikatur des EGMR Bedeutung zu.

Des Weiteren wird sich die Regelung am österreichischen Rechtsstaatlichkeitsprinzip als auch am österreichischen Justizgewährungsanspruch messen lassen müssen. Daher wird der Judikatur Analyse des VfGH auch eine Rolle zukommen.

⁵ Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015) 139.

⁶ Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (1991) 436ff.

Zu guter Letzt wird eine rechtsvergleichende Analyse mit ausländischem, insbesondere US-amerikanischem Zivilprozessrecht durchgeführt werden.

4. Vorläufiges Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Historische Entwicklung
 - a) Status quo ante
 - b) EUGVVO alt
 - c) Satus quo
 - d) EUGVVO neu
3. Das Phänomen der Torpedoklage
 - a) Geschichte
 - b) Fallkonstellationen
 - c) Mechanismus
4. Die Rechtskraft
 - a) Formelle Rechtskraft
 - b) Materielle Rechtskraft
 - c) Ne bis in idem
5. Der Streitgegenstand
 - a) Der Streitgegenstand in Österreich
 - b) Die Entscheidung Gubisch/Palumbo
 - c) Ein autonom europäischer Streitgegenstand? Ein Versuch einer teleologischen Reduktion
6. Allheilmittel Gerichtsstandsvereinbarungen?
 - a) Schwachstellen von Gerichtsstandsvereinbarungen
 - b) Gerichtsstandsvereinbarung nach § 104 Abs 1 Z 1 JN
 - c) Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 25 EuGVVO
 - d) Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 25 EuGVVO
 - e) Materielle Nichtigkeit in europäischen Vergleichsstaaten
 - f) Torpedoklage 2.0
7. Lösungsansätze de lege lata
 - a) Unanwendbarkeit bei negativen Feststellungsklagen
 - b) Einschränkung der möglichen Gerichtsstände
 - c) Einschränkung des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO
 - d) Restriktive Auslegung des Art. 29 EuGVVO
 - e) Europarechtlich entwickelte Rechtsmissbrauchdoktrin
 - f) Verstoß gegen das österreichische Rechtsstaatlichkeitsprinzip
 - g) Art. 6 EMRK
 - h) Art. 47 GRC
 - i) Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoß gegen die Gemeinschaftstreue

8. Gegenmaßnahmen

- a) Erhebung einer Widerklage
- b) Erhebung einer Schadenersatzklage
- c) Erhebung von einstweiligen Verfügungen
- d) Verwendung von Schiedsklauseln

9. Lösungsmöglichkeiten de lege ferenda

- a) Ausnahmen von der Kernpunkttheorie
- b) Befristete Priorität der Erstklage
- c) Installation eines Europäischen Patentgerichts
- d) Aussetzungsentscheidung im Ermessen des Zweitgerichtes
- e) Verweisungslösungen
- f) Strafzinsen

10. Das forum non conveniens und der US amerikanische Zivilprozess

11. Ausblick und Gesamtfazit

5. Vorläufiger Zeitplan

	WS 2014/15	SS 2015	WS 2015/16	SS 2016	WS 2016/17	SS 2017
380007 - SE Judikatur – oder Textanalyse						
030317 - SE Seminar aus Zivilverfahrensrecht						
380001 - VO Juristische Methodenlehre						
030531 - KU Wettbewerbs- und Markenrecht im Internet						
030324 - KU Medienrecht: "Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht i. d. Praxis"						
030174 - KU Lobbying und Public Affairs - Course: Competition, Sanctions						
030298 - SE Seminar "Neue Entwicklungen im Grundbuchsrecht" - für DissertantInnen						
Verfassen der Dissertation						
SE weiteres Seminar						
Abgabe der Dissertation						
Überarbeitung der Dissertation						
Öffentliche Defensio						

6. Auszug der zu verwendenden Literatur

6.1. Berichte

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, KOM (2009) 174 endgültig

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Grünbuch zu Überprüfung der EuGVVO 2009, KOM (2009) 175 endgültig

Schlussanträge des Generalanwalts Mancini vom 11. Juni 1987. Gubisch Maschinenfabrik KG gegen Giulio Palumbo

6.2. Gesamtdarstellungen und Kommentare

Adolphsen, Europäisches Zivilverfahrensrecht (2011)

Althammer, Streitgegenstand und Interesse Eine zivilprozessuale Studie zum deutschen und europäischen Streitgegenstandsbegriff (2012)

Aris Miro Marinello, Die Torpedoklage - Probleme des Prioritätsprinzips und der Rechtshängigkeitssperre aus Art. 27 EuGVVO (2012)

Berka, Die Grundrechte: Grundfreiheiten und Menschenrechte (1999)

Brenn, Europäischer Zivilprozess (2005)

Burgstaller, Internationales Zivilverfahrensrecht I (2000), II (2001)

Burgstaller/Neumayr, Internationales Zivilverfahrensrecht (2004)

Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (1991)

Carl, Einstweiliger Rechtsschutz bei Torpedoklagen (2007)

Czernich/Tiefenthaler/Kodek, Kurzkommentar Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht (2009)

Czernich/Kodek/Mayr, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ (2015)

Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts (2010)

Mayr, Europäisches Zivilprozessrecht (2011)

Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹¹ (2015)

Hess, Europäisches Zivilprozessrecht (Ius Communitatis) (2009)
Hermanns, Die Zukunft der Torpedoklage (2012)

Reuss, "Forum Shopping" in der Insolvenz Missbräuchliche Dimension der Wahrnehmung unionsrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten (2011)

Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. I (1840)

Sepperer, Der Rechtskrafteinwand in den Mitgliedstaaten der EuGVO (2010)

Schmehl, Zur Verfahrenskoordination nach europäischem und deutschem Zivilprozessrecht am Beispiel taktischer "Torpedoklagen" (2011)

Oellers, Das Insichgeschäft im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht (2003)

Zippelius, Reinhold, Juristische Methodenlehre (2012)

6.3 Beiträge in Sammelwerken

Althammer, Unvereinbare Entscheidungen, drohende Rechtsverwirrung und Zweifel an der Kernpunkttheorie – Webfehler im Kommissionsvorschlag für eine Neufassung der Brüssel I-VO?, Recht ohne Grenzen Festschrift für Athanassios Kaissis zum 65. Geburtstag, 2012

Mansel/Nordmeier, Partei- und Anspruchsidentität im Sinne des Art. 27 Abs. 1 EuGVVO bei Mehrparteiprozessen: Ein Beitrag zur Konkretisierung des europäischen Streitgegenstandsbegriffs und der Kernbereichslehre, Recht ohne Grenzen Festschrift für Athanassios Kaissis zum 65. Geburtstag, 2012

Matscher, Der Einfluß der EMRK auf den Zivilprozeß in FS Henckel (1995) 395

6.4 Aufsätze

Franzosi, 'Worldwide Patent Litigation and the Italian Torpedo', 7 *European Intellectual Property Review (EIPRev)* 1997, 382

Czernich, Gerichtsstandsvereinbarung und Auslandsbezug, wbl 2004, 458

Czernich, Reform des Rechts der Gerichtsstandsvereinbarungen im europäischen Zuständigkeitsrecht, Jahrbuch Zivilverfahrensrecht 2010, 97

Domej, Negative Feststellungsklagen im Deliktsgerichtsstand, IPRax 2008, 550

Franzosi, "Torpedoes Are Here to Stay", *International Review of Industrial Property and Copyright Law* 2002, 154

Franzosi, 'Worldwide Patent Litigation and the Italian Torpedo', 7 *European Intellectual Property Review (EIPRev)* 1997, 382

- Garber*, Einstweiliger Rechtsschutz nach der neuen EuGVVO, *ecolex* 2013, 1071
- Gragl*, Anwendungsbereich und Tragweite der Europäischen Grundrechte, *JAP* 2010/2011, 47
- Hartley*, 'The European Union and the Systematic Dismantling of the Common Law of Conflict of Laws', 54 *ICLQ* 2005, 813
- Luginbühl/Stauer*, Zuständigkeitsregeln nach der Brüssel Ia-VO für Klagen in Patentsachen, *GRUR* 10/2014, 885
- Matscher*, Der Einfluß der EMRK auf den Zivilprozeß FS für Wolfram Henckel
- Mayr*, Das „Europäische Zivilprozeßrecht“ und Österreich, *ÖJZ* 1997, 847
- Nordmeier*, Verfahrenskoordination nach Art. 27 EuGVVO bei -ausschließlichen Gerichtsständen – zugleich zur Reichweite des Art. 22 Nr. 1 EuGVVO (EuGH), *IPRax* 2/2015, 150
- Sander/ Breßler*, Das Dilemma mitgliedstaatlicher Rechtsgleichheit und unterschiedlicher Rechtsschutzstandards in der Europäischen Union, *ZZP* 209, 157
- Simons*, Grenzüberschreitende Torpedoklagen - Zur Praxis der Rechtshängigkeitsregel im europäischen Zivilprozessrecht, 2003
- Tarko*, Ein Europäischer Justizraum: Errungenschaften auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, *ÖJZ* 1999, 401
- Tretthahn/Hiersche*, How to dismantle an Italian Torpedo Gerichtsstandsvereinbarungen nach der neuen EuGVVO, *ÖJZ* 2014/9
- Öhlinger*, Austria and Article 6 of the European Convention on Human Rights, *EJIL* 1990, 286
- Tarko*, Ein Europäischer Justizraum: Errungenschaften auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, *ÖJZ* 1999, 401
- Pohl*, Die Neufassung der EuGVVO – im Spannungsfeld zwischen Vertrauen und Kontrolle, *IPRax* 2013, 109
- Wagner*, Aktuelle Entwicklungen in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, *NJW* 2012, 1333
- Matscher*, Der Einfluß der EMRK auf den Zivilprozeß in FS Henckel (1995) 395